

TOP**Neue Förderrichtlinien der
Wasserwirtschaftsverwaltung ab
01.01.2018**Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4Datum:
15.05.2018Aktenzeichen:
5 825-04Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	12.06.2018	Kenntnisnahme

Vorlage zur Kenntnisnahme:

Der Verbandsgemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis von den neuen Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung, die ab 2018 bzw. 2019 Anwendung finden.

Die Werkleitung wird die Möglichkeiten der Förderrichtlinien nutzen und entsprechende Maßnahmen frühzeitig ins Förderverfahren bringen.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die neuen Förderrichtlinien für die Wasserwirtschaftsverwaltung vorgestellt.

Mit Koalitionsvertrag vom 17.05.2016 wurden die bisherigen Schwerpunkte bestätigt, sowie neue Schwerpunkte der Förderung eingeführt.

Die Förderrichtlinien sehen als Herausforderungen:

- Klimawandel,
- Energiewende,
- Schadstoffe,
- Biodiversität,
- demographischer Wandel und
- die Digitalisierung.

Ziele der Modernisierung der Förderrichtlinien war insbesondere eine Anpassung an umweltpolitische Schwerpunkte, mehr Effizienz der gewährten Zuwendungen, Präzisierung von Fördergegenständen und Vereinfachung im Förderverfahren.

Die wichtigsten Änderungen:

Berücksichtigung Belange des Klimaschutzes, insbesondere Möglichkeiten zur Energieeinsparungen sowie Erhöhung der Energieeffizienz, als auch Nutzung erneuerba-

rer Energieträger auszuschöpfen, d. h. ein Schwerpunkt im Energiesektor lässt für weitere Maßnahmen zur Optimierung unserer Kläranlagen Spielraum, falls wirtschaftlich darstellbar.

Bei Baumaßnahmen sind regelmäßig ökologische Baustoffe (insbesondere Holzbauweise) oder recycelte Baumaterialien einzusetzen, d. h. bei Tiefbaumaßnahmen insbesondere Austauschboden in den Gräben in Form von Recyclingmaterial.

Erweiterte „Aktion Blau Plus“

Kommunen in Rheinland-Pfalz sollen dazu animiert werden, sich für den Gewässerschutz und damit auch für mehr Lebensqualität gerade im ländlichen Raum zu engagieren. Renaturierungsmaßnahmen sollen mit der kommunalen Entwicklung, dem Denkmalschutz, der Landwirtschaft und dem Naturschutz vernetzt werden.

Förderbereich Abwasserbeseitigung im Besonderen

Für die Förderrichtlinien gilt die Erstausrüstung als abgeschlossen (keine 100 % Förderung mehr).

Zuwendungen für den Bau und Modernisierung der Infrastruktur werden nur an Maßnahmeträger mit einer weit überdurchschnittlich hohen Entgeltbelastung gewährt. Ein Schwerpunkt ist die verbesserte Schadstoffminimierung des Abwassers zum Schutz der Gewässer.

Aufbereitung der anfallenden Klärschlämme durch Entwässerung oder Trocknung für eine ordnungsgemäße Verwertung (keine thermische Verwertung).

Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastruktur der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Datensicherheit o. ä.).

Kanalschadensanierung bei Kanälen mit Zustandsklasse 0 und 1.

Förderung von Analysengutachten und Konzeptionen zur Ermittlung Energieeinsparpotential oder Eigenstromerzeugungspotential.

Schwerpunkt Gewässerentwicklung

Erstellung von Konzepten zur Gewässerentwicklung und Gewässerunterhaltung, naturnahe Gewässerunterhaltungsarbeiten.

Bei diesen Maßnahmen ist eine bessere Abstimmung mit dem Naturschutz anzustreben.

Hochwasser- und Unwetterschäden

Alle Förderungen, sei es für Stauanlagen zum Hochwasserrückhalt oder sonstige dem Hochwasser dienende Maßnahmen, werden nur dann gefördert, wenn sich deren Notwendigkeit aus einem örtlichen Hochwasserschutzkonzept ergibt. Dies betrifft insbesondere die Verbandsgemeinde als Unterhaltungspflichtige für die Gewässer III. Ordnung, wenn sie zum technischen Hochwasserschutz verpflichtet ist und auch eine Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.

Teilnahme am landesweiten Benchmarking-Projekt

Maßnahmeträger der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit einem hohem Entgeltbedarf und dem Ziel Zuschüsse zu erlangen, müssen an einem landesweiten Benchmarking-Projekt innerhalb der nächsten drei Jahre teilgenommen haben bzw. eine Selbstverpflichtung zur Teilnahme bei künftigen Projekten erklären.

Anmerkung:

Die Verbandsgemeinde hat für das Jahr 2016 am Unternehmens-Benchmarking für die Abwasserbeseitigung teilgenommen und erfüllt damit die Voraussetzung.

Erfolgsnachweis - Neu -

Mit den neuen Förderrichtlinien wird ein Erfolgsnachweis eingeführt, der vom Antragsteller mit dem Schlussverwendungsnachweis vorzulegen ist. Mit diesem Nachweis soll der Erfolg plausibel verdeutlicht werden und dies auch mit einem Ist-Zustand vor Baubeginn und nach Baubeginn der erreichte Erfolg dokumentiert werden.

Art und Höhe der Förderung im Abwasserbereich

Für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung werden Zuwendungen grundsätzlich in Form von zinslosen Darlehen mit einer 3 %igen Tilgung nach zwei tilgungsfreien Jahren wie bisher gewährt, wobei eine Anpassung der Fördersätze und Ausrichtung auf hoch belastete Maßnahmeträger erfolgt.

Nach der Bilanz des Abwasserwerkes zum 31.12.2016 und der darauf basierenden Entgeltbescheinigung wurde ein jährlicher Entgeltbedarf (EGB I) von

EUR/Einwohner erreicht. Damit wird die Förderschwelle von mehr als 200,00 EUR und weniger als 230,00 EUR erreicht, so dass künftig nur noch 50 % an zinslosen Darlehen gewährt werden, gegenüber bisher 70 %.

Der Darlehenssatz erhöht sich jeweils um 5 v.H. für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen mit einer geringen Einwohnerdichte < 150 Einwohner/km² sowie um 5 v.H. für die Teilnahme am Benchmarking-Projekt.

Förderung von Energiemaßnahmen

Für geeignete Energieeffizienz-Maßnahmen, mit denen der spezifische elektrische Gesamtverbrauch (in KWh pro angeschlossenem Einwohnerwert) um mehr als 20 v.H. reduziert werden kann, sowie für geeignete Eigenenergieerzeugungs-Maßnahmen, als integraler Bestandteil der Abwasserbehandlungsanlagen bei einer Steigerung von mehr als 20 % und dies nicht maßgeblich über die Eigenbedarfsdeckung hinausgeht, wird ein Zuschuss von 20 % gewährt.

Analysen, Gutachten und Konzeptionen

Förderung von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten, bis zu 50 % Zuschuss für darüber hinausgehende Kosten, insgesamt maximal 50.000,00 EUR Zuschuss.

Gewässerunterhaltung – Gewässerentwicklung

Für Maßnahmen in Oberflächenkörpern, die die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG noch nicht erreicht haben, werden aus der „Aktion Blau Plus“ bis zu 90 % Zuschuss gewährt.

Bei naturnahen Unterhaltungsmaßnahmen werden diese nur auf der Grundlage eines mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmten ökologischen Unterhaltungskonzeptes gefördert, d. h. erhöhte Qualitätsanforderungen.

Förderung von Schäden nach Starkregenereignissen

Es muss ein mindestens 50jähriges Ereignis nach DWA-M 119 festgestellt werden, d. h. ein Niederschlag > 50 mm/h mit 50 % der Kosten

Beispiele:

Sofortmaßnahmen am Gewässer
Umgehende Anmeldung bei der SGD mit Fotodokumentation, Angabe Umfang und Aufwand der Schadensbeseitigung

Hinweis:

Die Hochwasserschäden am Trillbach im Bereich Kindertagesstätte Monreal und Wolfsberg vom Juni 2017 wurden über einen Förderantrag mit Kosten von rd. 22.000,00 EUR und einer Förderung von 50 % mit rd. 10.000,00 EUR abgewickelt.

Weitere Beispiele:

Schäden am Gewässerbett/Ufer,
Tiefen/Seitenerosion oder größere Verlandungen,
Abfallentsorgung

Besonderheiten:

Aktivierete Eigenleistung des Zuwendungsempfängers (Regiearbeiten des eigenen Personals) zählen in angemessener Höhe zu den zuwendungsfähigen Baukosten. Die eigenen Planungsleistungen können auf der Grundlage der HOAI (Standardleistung) berücksichtigt werden.
Bei der Kanalsanierung wird der zuwendungsfähige Kostenanteil mit pauschalen Kostenrichtwerten berücksichtigt.

Schmutzwasserkanäle

Sanierung	225,00 EUR/lfdm
Vollerneuerung	350,00 EUR/lfdm

Mischwasserkanäle (nach Abzug Straßenoberflächenanteil)

Renovierung	180,00 EUR/lfdm
Vollerneuerung	275,00 EUR/lfdm

Förderverfahren- und fristen

Umstellung des Antragverfahrens auf vollständige digitale Erfassung und Bearbeitung. Förderantrag zum 30. Juni d. J., Aktualisierungen bis spätestens 31. Januar des Folgejahres (Erleichterung für Kostenschätzung).

Planung, Baugrunduntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als förderschädliche Maßnahmen vor Beginn des Vorhabens. Mittelabruf bei Maßnahmen der „Aktion Blau Plus“ bis 15. November des Folgejahres der Bewilligung, bei Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm werden nur die tatsächlich geleisteten und geprüften Zahlungen anerkannt.

Anerkennung von Mehrkosten erst mit dem Schlussverwendungsnachweis für eine Nachförderung zu beantragen.

Wirksamkeit ausgesprochener Bewilligungen

Vor Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien ausgesprochene Bewilligungen gelten fort. Maßnahmen, die bereits aufgrund eines Förderantrages bewilligt wurden, aber noch keine Bewilligung ausgesprochen ist, können bis zum 31.12.2018 nach Maßgabe der bisherigen Förderrichtlinie gefördert werden, sofern dies für den Maßnahmeträger von Vorteil ist.

Anmerkung:

Dies gilt für die Erneuerung des Hauptwassersammlers in Kehrig, die bereits im Jahr 2017 bewilligt wurde und bei Anwendung dieser Übergangsvorschrift anstatt 50 % doch bei 70 % verbleibt.

Insgesamt führen die neuen Förderrichtlinien zu einer reduzierten Förderung bei den klassischen Maßnahmen wie Kanalerneuerung, eröffnen jedoch neue Perspektiven für Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung für die Gewässer, soweit es den Abwasserbereich betrifft und lässt bei den Gewässerrenaturierungsmaßnahmen keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung erkennen, d. h. es ist nach wie vor mit Förderung bis zu 90 % Zuschüssen für die Gewässer III. Ordnung der Verbandsgemeinde zu rechnen.

Die Werkleitung wird, soweit förderfähige Maßnahmen anstehen, diese im Umfang der bestehenden neuen Förderrichtlinien zur Förderung anmelden und die Möglichkeiten der Förderrichtlinien insgesamt für geeignete Maßnahmen ausschöpfen.

Der Werksausschuss wird um zustimmende Kenntnisnahme der neuen Förderrichtlinien gebeten, insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass zukünftig sich bei verschiedenen Maßnahmen ein erhöhter Eigenanteil/ Fremdfinanzierungsaufwand ergeben wird.

Letzteres ist jedoch im Hinblick auf die aktuelle Geldmarktpolitik noch nicht nachteilig zu sehen, da derzeit Kreditaufnahmen inklusive Zinsen und Tilgung oft unter dem zinslosen Tilgungssatz von 3 % liegen und damit eventuell günstiger sind, als Fördermittel in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Zinsen des Fremdkapitalaufwandes direkt in die laufenden Entgelte einfließen.

Sollten die Zinssätze am freien Kapitalmarkt wieder deutlich anziehen, wird die Förderung jedoch wieder lukrativer.

Der Verbandsgemeinderat wird um Kenntnisnahme gebeten.